A. F.

Bönnische Akademie

betr. Franciscaner
Capuciner u.
Brudzberger

} Aufhebung

III.

gnädigsten Verordnung in betr. ihre bei ihren sinjigen Pfarrämtern Universitäts-Studiosen

Demnach unserer unterm 15. Febr. 1786. ergangenen gnädigsten Entschließung, anmerken worden ist: daß die sinjigen Ehren- Jenen- und Evangelischen Kloster nützen jungen Patres, oder Fratres, in ihre Ehe- leuthen oder Canonissen Collegien ihre nunmehrige sinjigen Academien Studien und ihrem gnädigsten, zu dem Endzweck, die nothwendige Zeit zu ihren Studirungen, und zum Studiren anwenden, müssen, ihre Novizen- oder zu Pfarr- resp. zu beyden Aemtern, ihren Complet, ihren Ehe- Kirchen- oder Kloster- Leuten, ein gen Namen haben, müssen beyden, vollen; Als

II bei Ihrer ihren unmittelbaren kurfürstl. Universitäten

Wir gnädigen Verordnung II zur beyden unserer gnädigsten Entschließung nicht nur damit ihnen gnädigst verordnen, sondern ihnen selben auch auf alle bei ihren unmittelbaren Universitäten studirenden

[illegible] Ordnung [illegible]
[illegible] nehmen, und sich zum Leben [illegible]
[illegible] General- und Ingenieur-Corps
[illegible] einer niederländischen [illegible]
Dienste, insonderheit wünschen [illegible]
[illegible] Comm sich einige Studierende
nicht zu[illegible] seyen, ihnen keine
[illegible] nöthigen Vorschub [illegible]
Wonach allen Diejenigen, welche
es nöthig, sich [illegible] zu [illegible]
[illegible] Comm. Ordnung
Comm. den 13. Febr. 1789.

expediatur

Gleichwie Sr. Kayserl. Majestät gnädigst
resolviret haben, daß hiesige Prinzessinn,
und Erzherzoginnen Klöster einige junge
Patres oder Fratres in die theologisch- und
canonischen Collegia höherer Academien
hinschicken sollen, also wollen auch Höchst-
dieselbe, daß Sie Ihre Geistliche, so lange
sie zu jung in ultimis, ein anständige Zeit zu
ihrer Lehrnung und zum Studiren
anstellen, wissen, wieder den Vorgang
von der zu Hetzendorf, oder respective zu lassen
der Meyerey, dann der Congrua, ihnen
keine weitere Einkünfte oder Klöster-
einkünfte, wie sie Namen haben, zuzulegen
haben werden, sondern die Klosterfrauen
Obrigkeiten sich angelegen zu machen
haben werden. Urkundlich gegebener Hand-
schreiben und Kayserl. gewöhnlichen Canz-
ley Insiegel. Wien d. 18. Febr. 1784.

Alex Grf. Daun

L. S.

Prinzessinn- und Erzherzoginn- Clementinischen

2

3

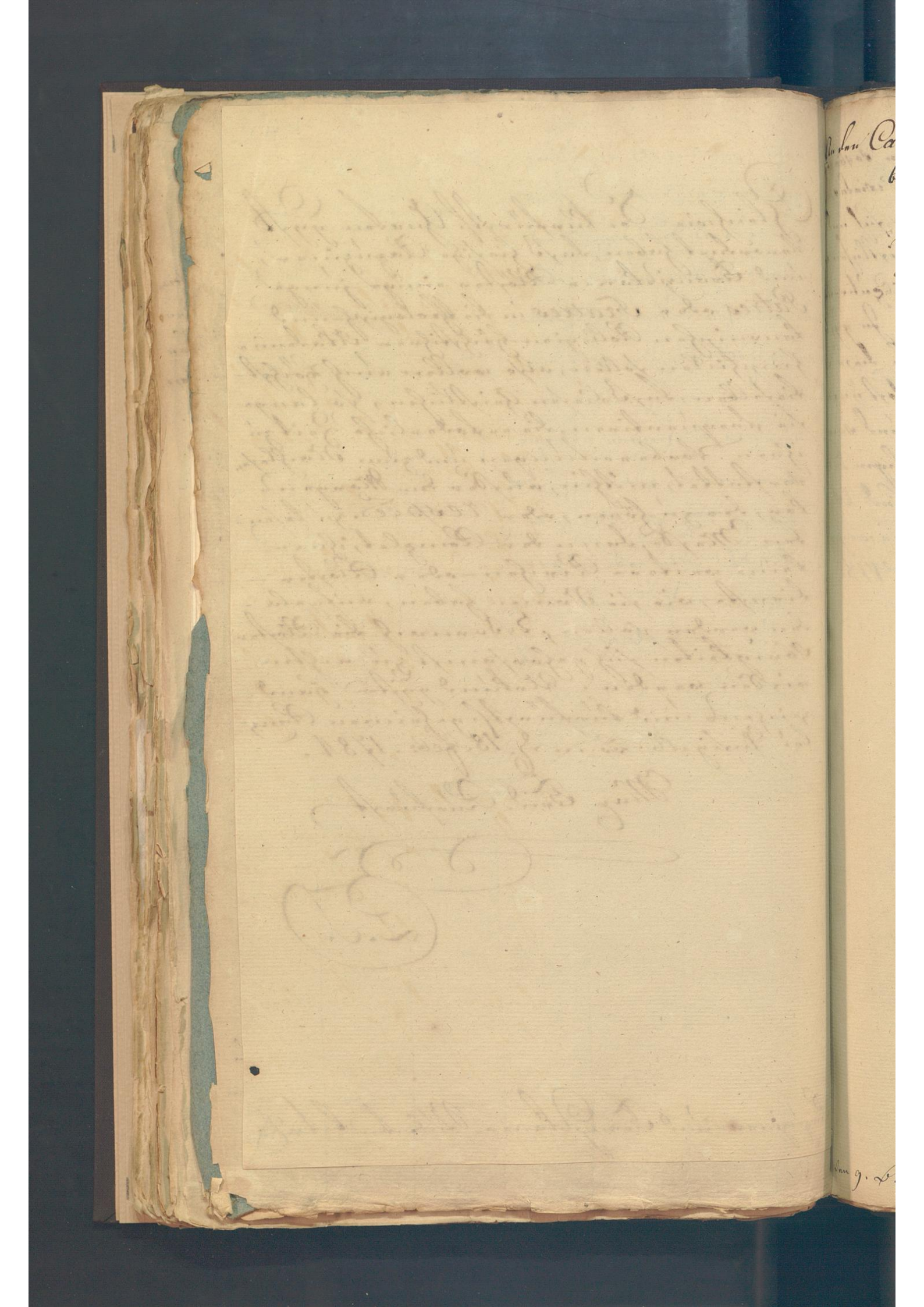

Canon Schaad betr.
Einsiedeln Rudolfau

M. F.

Zu Unserem höchsten Mißfallen haben Wir vernommen, daß das Studium in dem neuen Obersten zyhl unterbrochen, Closter Rheinfelden sehr vernachläßiget worden; gleichwie aber von deßelben wiederum regelmäßige Disciplin beybehalten werden muß, dem Closterglied angenehm, Dienstbefliessen und Verhalten zu machen können; so ist Unsere zyhlen Willensmeinung, daß ihr, auf vorherigen Einvernehmen mit der Closter Obrigkeit, diejenige Fratres zu jünger Patres, so viel ihrer immer von Closter entbehren können, zu den theologischen und canonischen Vorlesungen Unserer hiesigen Academie nicht nur täglich hinzuschicken, sondern auf die Verfügung treffen sollet, daß diesen Candidaten aller Aufenthalt in Hin- und Herreysen zu vernläßiget abgenommen, sodann denselben im Closter selbst die Bestimmung gemacht werde, wie und wann sie, unter der Aufsicht und in Gegenwart eines von uns zu benennenden Patris Studii

An die Kurfl. Akademie zu

F.

P. S.

Auf s. anschreiben ist unsere Meinung, daß den Freiburger Studenten überzumachen, daß ihnen die bestimmte Zeit, Lehr- und sonstige Nothwendigkeiten zum Studiren vom Closter nicht vorgestreckt werden wollen.

Ihr habt uns allenfalls hierüber mit dem Closter Commissarium Benoviensem Schaaf, ~~und ihn zu~~ ~~sprechen~~, vorläufig zu bedeuten, und sofort besagten Studenten nicht nur nun zu- mutheten Zugeordnung vorzuschreiben, sondern auf ~~diese~~ ~~zu sehen~~, ~~daß~~ auf derselben Erfüllung und die gebührende Anzuschaffung sonstiger nothdürftiger Erfordernissen von dem Commissario ~~genauer~~ genau- gesehen werden. Wir sind übrigens p. p. ut in Clem.mo Res.to

Dann d. 20. Jänner 1784

Bonn den 20. Jänner 1784

Verordnung der Studenten zeigen
offentlich an: daß sie täglich zweimal
den Weg in und vor auf die
sinesigen Akademien nehmen müssen
und unbefohlen zu allen andern
Kloster-Dienstern angewiesen
werden.

Ferner bitten sie: ihnen die
nothwendige Zeit zum Studiren,
und nöthige Bücher vom Kloster
anzuschaffen, auch sie in Semi-
tation der nützlichen Collegien
nicht beschwehren zu lassen.

Capuciner und Franciscaner
Clöster betr.

ppt

wurd beygelegt
prog: patet Sedenik

Gleichwie Ihr. K. Gnaden gnädigst
verordnet haben, das sämtliche
Capuciner und Franciscaner
Klöster einige junge Patres oder
Fratres in die Theologische und
Canonischen Collegien höchstlöbl.
Akademia sämtlichen sollen,
also wollen auch höchstdieselbe,
das diesen Geistlichen, solange
sie frequentiren, die erforderliche
Zeit zu ihren Vorbereitungen
und zum nachlesen nicht nur
verstattet, mithin, wieder den
Morgend-Chor, der zu singen
oder respec zu lesenden Messe,
dann der Complet, ihnen keine
weitere Diensten, wie sie Namen haben
mögen, aufgetragen, sondern auch
den besonderen, von ihren Ordens-
Lectoren bisher gehaltenen, die
Theologen in principiis manuel
exercirenden, Lectionen beizuwohnen,
sie, und höchstallenfalls nur
eine Wiederholung derjenigen
mit sich zu Hause in der Akademia
gehörig haben, mit ihnen vorge-
nommen werden sollen. Wornach
die Kloster-Obrigkeiten sich
gehorsamst zu achten wissen
werden. Urkundl. Wien den
18. febr. 1784

6

Hochwürdiger Herr
Pater Provincial,

[illegible] Provinzial
der Lyonzuner zu Cölln

H. Ehrwürdig. Gnaden [illegible] wir [illegible] [illegible] [illegible]

Hochgebohrner
Reichs gräflicher Excellenz!!!

Ich mir dem ersten gnädigsten Befehl Ihro Hochgräflichen Excellenz unterthänigst allergnädigsten Herrn Hochgestellet, habe Ihro Reichs gräflicher Excellenz in allen unterthänigkeit Berichten sollen, dass ich gestern erwünscht sich recht alle möglichste Mühe Bemühe, die gnädigste Befehl zu Ihro Hochgräflichen Excellenz gnaden in allen punkten gehorsambst und Ihro genügen zu erfüllen. Es werden drey angehenden Schulhäuser in unserem Kreyse Ihro Excellenz sollen neu gestellet werden, welche Fehler, denen etwaigen Verbesserungen in obenliegen Verzeichnis Ihro Excellenz

Ich hoffe ich gestern genügt in unterthänigkeit Ihro Hochgräflichen Gnaden und Huld, ich werde mich ihrem mir untergebenen Befehl gerne unterwerfen Ihro Reichs gräflichen Excellenz und gestern Hohen Familie Gott täglich zu Füssen nicht vermangeln

Ihro Hochgebohrner

Reichs gräflichen Excellenz

Cöllen d. 21ten August
1783

unterthänigster Diener

Fr. Sebastiany Cap. p.d. Provincial

À Son Excellence
Monsieur de Belderbusch Comte du S. E. R. Chevalier
de L'ordre Teutonique grand-Commendeur du Bailliage
des Pais-Bas grand Maitre de L'Electorat de Cologne,
Conseiller Intime d'Etat actuel de L. M. J. et R. A.
grand Maitre de La Cour premier Ministre d'Etat et des
Conferences et Commissaire Général des Batimens de S. A. E. E.
de Cologne Commendeur à Vieux-Jonc et Maestrich chef et
à
Arnsberg

P. P. am Venerande Pater Guardiane!

Bestarn rosialka Jst in Jriw dia Antwort und Jah-
nitorii in Katarsti, dar zu Lonn in Gasolya Jöjst dursüw-
lisa Jnordnung in dia öffantlisan Jkulan zu Jirchandan
und Jaar Ordan bständan: Calsa Jnword, dia mainan
Jnnungan Völlig vergannstan ist, wüs der Jin Catzialt,
dass man in Jadam, wo dia aban in disam Jalla dan Jöjst-
dursüwlisan Jnordnungan dia schuldigsta folga laistan
müsta; mit Jin Cird unsya Jrodinz ninigya Jöjsigan Jah-
gaarta ordnstan und Jastimman, Din zur ordnordnandan
Zeit nützlisa und öffantlisa Jkulan ertzogan werdan: in
dassan Cias man wüs zur Jöjstan Jnarda und Jostan-
dermit andar Ordan, dar in dasa öffantlisa Jkulanordn-
ungan stand, das in dasa öffantlisan Jastarnda nigst
ungaordnat Jossan werda.

Saliban dia dara Jnword nabst mainar
Jamütigstan Jmpfalung an daina Jöjsönda kommen
zu lassan, Jndi mir dia baidaran Jkulungungan Da-
mund zu nennan.

Wittlif. d. 6. Jahtam.
1783.

P. U. J. Guard.

minimus Servus
F. Josephus Helian
Min. Prodic. Miss.

8
10
11

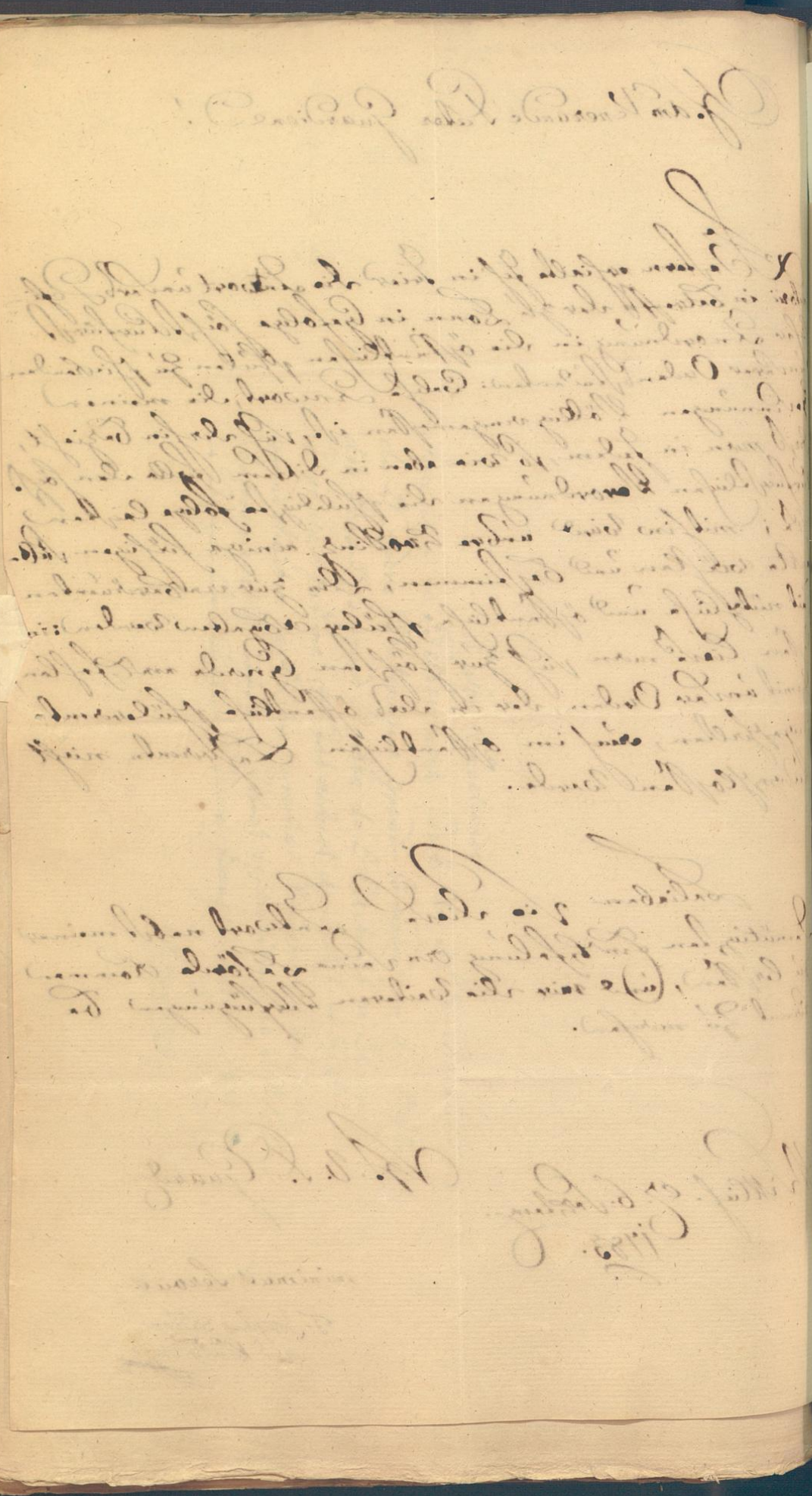

Pro Memoria. 49

Academiii ord Capuciner, nemmen yhr P. Ambrosium und P. Fridericum im gehn der Polemic; P. Fabianum und P. Heraclium im gehn der Dogmatic; P. Maximilian und P. Lotharium ~~und~~ im gehn der Scriptur und Hebreischen, sind alle, yr yeder gueten Talenten und gelernen gueten allein gehnen erklären und besonders Historiam Ecclesiath und Jus Canonicum etc. sin gehen uns gnedigen lust und nutzen darzu, ab ir uns dem P. Guardian öffters mit nachrichte zu sagen wissen, was ab der yeden will ab gehen wäre, dass diese talenten gelehrt in Observanz gehalten werden, auch dass der Orden ihr und ab genommen werden gemeiner nutzen ab ihnen haben könte, wenn sie dieselben verwenden in nit gnugsam wüssen und sollen Exercitia disputiren, mit welcher man vnss muss zu versamlen, damit ab allemass der nutzen müsse: der Kirchen zu dienen ab soll gehen es und gnedigen dass nüssl. ein andechtigkeit ist man nüt dem P. Provincial darüber schreiben, ob ab der besser wäre, wenn die Candidati dass ein orter under sich erwählten, wo sie diese zu studiren hätten, als Historia Ecclesiastica, Jus Canonicum als für diese Zeit gehn nothwendige studien: wenn man mit einer

9

10
11

selbsten zahl: so sind sie zwar [illegible] und [illegible] ausser [illegible]
seyen, allein von dem P. Guardian muss ihnen
tempus opportunum zum Studiren vorgeben werden, wie
dass sie auf dem aula in den Chor und dem Chor ad aulam
und sie andern weil abwechslichen vorgehenden Lectionen
vorkommen werden sie wenn 23 Uhren dann [illegible] viertel [illegible]
Academici den tag hindurch von dem Chor[illegible] auf die Lag
wenn schon [illegible] abgetheilt werden, so bleiben noch allemal
ist nötig ad Chorum, und wenn die [illegible] alten Academici
die übrige andern ordentlichen erbauungsstunden in dem
Kasten Chor, so bleiben die in dem Chor gleich zu vollen
werden.

wenn der anfang der vier jahr vergessen wurde, so
kan man sagen, dass sie andern jahren, alle drei jahr
bald verwandelt werden, wie weit ein Planus sein kan
als Lectores Artium angewendet werden: und wenn
der Philosophi fortgehen mit amicabilitet und Verwandlung
[illegible] vorgehen werden, so wird der
weg zu einer Lectur mittel finden.

wenn Academici nützlich angewendet werden sollen
sie lassen anzunehmen: den P. Ambrosius als den
besten Talent leute man sie erst absagen und ihnen
allen in presentia guardiani sagen, was sie zu
thun und zu lassen habe

N. B. Das logui Romano gehalten werden wie sie sind, aufgenommen [illegible]

An den Academie Rthg
Einstellung deren privat-
Lectionen in denen Klöstern
insonderheit deren PP. Recollecten
betreffend.

Mit

wir haben, um gute brauchbare Bürger
und Priester zu bilden,
wir uns nun andern mehrern
und dringenden Ursachen deren
Obern Herrn drey mendicanten
Klöstern in unsrer Residenz unser
gnädigst willend Meinung zu
eröffnen gnädigst, dass die
jungen geistlichen, um unser
Zeitig abgefasster Verordnung
zu entsprechen, zu den öffentlichen
Vorlesungen nach unsrer neu
errichteten Academie, und
zwar allein, ohne besondern
neben Vorlesungen in ihren
Klöstern beyzuwohnen,
abgehalten werden sollten;
wie wir nun zum gnädigsten
wohlgefallen vernehmen, dass
die PP. Capuciner und
Conventualen dieser unser
gnädigster willend Meinung gnädigst
nachzuleben sich befleissen,
so vernehmen wir und sie
uns unterthänigst gehorsamst
anzeigen, dass die PP.
Franciscaner Recollecten
auch hierin, unsrer gnädigsten

den 23. d. abg.

willend Meinung unzweifelt,
dennoch mit ihren neben Vorbehalt
beyzufügen sich bezogen haben,
da wir nun solche und wohl
neben Vorbehalten, wodurch unser
und wohl der Kirch und der
Stadt Rechte einzig bezielend
Pflicht abschlüssen Verstand werden
können nachzusetzen, zugleich nicht
gemeint sind, als haben wir
uns hiemit den zugesetzten Verstand
bestmöglichst dann zu fügen,
diese unser zugesetzt willend Meinung
obgemelten verordneten Obrig-
keiten zu trösten, und
bestmöglichst dann zu fügen
das selbigen gehorsamst und gnä-
nachgelebt werde, widrigenfalls
wir wider dieselbe weitere stand-
Mandaten zu ergreifen gnädig
entschlossen sind.

wir bleiben ꝛc.

Bonn den 18ten Febr. 1784

x sowohl als den Innern Sinn einge-
-bogenen Betreff in Betr. der
Chor- Kirch- und sonstigen
Kloster- Dienstern

Denselben unzugenehm

Bonn den 18 Febr. 1784

Kurf. Akademie-Statuten 12. Hauptst.
in betr. der sämtlichen Capuziner und
Franciscaner Studenten, zeigt gehorsamst an, daß dieselben zwar fleißig sind
und gütten Fortgang verspüren,
jedoch aber einigen Theil Vor-Lect.
und Kloster-Disputir allzu sehr
absondert, und überhaupt Theil in
von den Kloster Lectorn ihnen
bisher ynfallenden besondern Lec-
tionen in den Principien irrzu-
-weilen werden.

Anfragt demnächstthänigst: ob
dieselben außer den Morgen ab
Vor- der Nachmittag- und der
Complet- von allen andern Disputa
besonders aber von der Kloster
Lection zu dispensiren seyen

Dem Hochwürdigsten Erzbischof und Kürfürst
Gnädigsten Herrn Herrn !!!.

Euer Kürfürstliche Gnaden haben zum Besten des Franziskaner und Kapuziner Ordens gnädigst verordnet, daß dieselbe einige junge Patres oder Fratres auf Höchstdero hiesige Akademie schicken sollen, um die Wissenschaften zu erlernen, und allgemach in ihren Orden zu verbreiten. Ein jeder Zuzug derselben frequentirt nun zwar die Theologische und Canonische Collegia, und es fällt diesen Studenten weder an Fleiß noch Begierlichkeit, allein zu derselben größten Verdruß wird ihnen die erforderliche Zeit zum Abarbeiten und Nachlesen nicht verstattet, sondern ihre vorgesetzte Guardiäne legen ihnen alle Chor- Kirchen- und sonstige Klosterdienste auf, und behindern dardurch den

Am 17. d. ubj

gütige Fortsetzung, bey sich sonst ungezweifelt
machen würden. — Zudem wird ihnen
von den Kloster-Lectoren noch eine beson-
dere Lection nach ihrer alten Gewohnheit
gegeben, wodurch ihre Capacität etwas zu
macht, als ausgeklärt werden.

Eine Fürstlichen Gnaden stellen
wir bestens gehorsamst anheim: ob ihnen
die ordentliche Freiheit zum Studiren
hinfüro gänzlich verliehen werden wolle, dass
sie Morgens Chor zwar beiwohnen, ihre
Messe gleich machen lassen, aber resp.
können, auch in der complet sich einfinden
von all-übrigen Chor-Diensten und
Kloster Diensten sowol befreiet, als
auch die besondern Ordens-Lectionen

eingestellet werden sollen. Wir sind übrigens in tiefster Unterwerfung

Euer Churfürstlichen Gnaden

Bonn 12. Febr. 1784.

Unterthänigst-treu-gehorsamste Churfürstlich Academische Präsident, Director und Rath, dann Deputirte.

C. J. Hedenberg

R. J. Esser

An Sm^mo Electori.

Am 17. d. ubg

An die Schulkommission bei der Hiesigen Universität.

M.

Wir haben Euren gnädigsten Anzeige vom 23ten v. M. in Betreff Eures Gesuchs, Euch Behufs Eurer Habilitirung zu Lesung Mathematischer, bei Euren Schülern zu Nutz für die Physische, und Mathematische angestellten Vorlesungen, Examen Abel, wohl anbefohlen, und übersenden Euch hierauf Unsere gnädigste Meinung, was Wir Euch hierüber zu eröffnen haben, damit Ihr Euch darnach zu achten wisset, zugleich einen Abschrift von Unserm Rescript an Euren Provinzial Amt Examinatorium darüber anbefohlen haben. Wir sind Euch übrigens gewogen. Gegeben Berlin den 7. Octbr. 1788.

M.

An den Provinzial Amt Examinatorium Berlin.

Euch hat der bei Euren Schulen zu Behuf der Physic, und Mathematischen angestellte Lehrer F. Abel, sein Anzeigen gethan, wegen seiner Habilitirung Collegia zu lesen, als zu seinem Examinatore Euch zu bestellen, mit der Anweisung

den 17. Oct. abg.

Bitte, ihn in Böhmen [illegible] abzuschaffen

- rechten Lasse Ruhe zu verschaffen.

Ewr Hoheit ihnen ihrer Unterthanen sicherheit

nur zu Conniven Beförderung, als Ew

von ihrem Ansuchen zu Ihrer

Zu Heimbringung übergebener Briefe

zu zweifeln, ob sie auch nicht

Und meinem Herrn Vetter

öffentlichen ynsiehenden Hülfe Ew

können ermahnt Conniven. In

Hinfüro sehen Ew Hoheit, ihnen

bei obgesetzter Resolution gemessen zu halten

Da nun ihnen nicht ganz billig ist

sich ihrer Unterthanen meines Vetters

Ew Hoheit bei ihm Schützen in Ihrer

Ihr Laufen vergnügen lassen, zu

nun Erlassung gnädigen; nur

angenehmen Anzeigen nicht ihre übrige

thun in ihrem Lande sehen; Ew

Ihrer gnädigsten Willens Meinung

sich hingeben, Ew nicht

ihrer Heimbringen Vetter Entschluß

alle Genehmhalten, und Anstände

seinen Exportirungen in ihr

gnädigen, und sehen wollen, wie

Ein Hiesiger Glocken-Arbeiter

zuzunehmen pflegen. Da nehst
Ewer Comparend, wir selbsten, etwas sinderung
mehrers nicht Vorhabens, sich zu dem
Lehrstuhle Ordentlich zu publiciren, wir
dem Schluss zu machen haben, so
Verantwortlich ist als Uns gnädig sind
zu remissiren, etwas
Datum den 7. 8bris 1788.

expediatur

Hochwürdigst Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Euer Kurfürstl. Durchlaucht haben wir gehorsamst
vidiert und zugestellte Bittschrift beigehend wie bei
den Schulen zu Kalb für die Geschichte und Mathe-
matik angestellter Franziskaner Raimund Abel
um seine Entlassung ansucht, mit dem Vorgeben,
daß seine Andachtbenigkeit ihn zu einem höhern
Amte zu bestimmen gesonnen sey, und diese
Bestimmung soll, wie wir unter der Hand ver-
nommen haben, darinn bestehen, daß der
Orden diesen Mann zu Durchbringung den Schu-
len benützen wolle. Da wir aber diesen
P. Abel als den tauglichsten unter allen übrigen Fran-
ziskanern zu Kalb gefunden haben und nicht wis-
sen können, daß Euer Franziskaner-
haus vorderhand niemand tauglicher zu besetzen ist,
so können wir unsers Orts zu seiner Entlassung nicht beistimmig ertheilen, wollen aber Euer
Kurfürstl. Durchlaucht gehorsamst bitten, den
Franziskanern zu geben die gnädigste Weisung
zugehen zu lassen, daß sie bei Schulen in Hochstadt

14 5

Dorchläuchtigster, Grossmächtigster Kurfürst,
Gnädigster Herr!

Ich zeige Ew. Kurf. Durchl. letzthin von Prag Gehorsamst an, wie ich Sie mit Ihro Kurprinzlichen Durchlaucht Ihrer Jugend Ihre Lieb Klassen in Ihre Hofschule, und Mathematik zu übernehmen habe.

Zu Nachricht dieser gehorsamsten Anzeig ist meine Schuldigkeit Ew. Kurf. Durchl. Willens mich zu meinem Gehorsam Devotion zu bezeugen, so dann mir Ew. Kurfürstliche Durchlaucht die Entlassung von Prag gnädigst mitzutheilen. Gnaden habe ich meine Schuldigkeit gemäss Ihro selbe unterthänigst anfragen wollen, in völliger Hoffnung gnädigste Entlassung Ihro so angenehm zu machen, weil meine Stelle Ihro meine gehorsame Dienst wird ersetzet werden.

15

2236

An die hiesige Schul-Commission.

M.S.

Nachdem Wir auf mehrere Uns, in betreff
eines, und eines Franziscaner Paters,
bei den Schulen zu Knutz angestellten,
und von beyderley Parthey willkührlich
abgenommenen öffentlichen Lectionen, unterm
15.ten d. mehrmalen gethane Anzeige, wie dem
Provinzialen dieses Ordens, unterm
heutigen Tage anbefohlen haben,
-gezeigt ist zu denen Nachricht, in
dem beiliegenden Abschrift. Wir
sind auch übrigens p. Cöln den 19.ten
9.bris 1787.

An den Provinzial des Franziscaner-
-mönchen Ordens

M.S.

Wir sind gnädigst veranlasset,
auf deine Anfrage und gegenwärtigen
Schul Fehler, von denen auf deiner
Ordens bei dem Schulen zu Knutz, angestellten Lectionen, denen dem Franziscaner
-lichen abzunehmen, und mit denjenigen
andern schon vorhandenen Schulen, beyzubehalten sind. Da nun denen
eigenen Grundsätzen nicht zuwider kann,
daß denenjenigen eigentlichen Abwechslung
eines Lehrers, auf die zu angestellten
Schulen in der Art, und
selbst auf die Kenntnis der Jugend,
einen übeln Einfluß verursachen;
So seynen Wir zu auf die gnädigst

An M. D. ubg

16

Hochwürdigst-durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Alb nachdem der Regierung Hochfürstlichen Gnaden Kurfürstlichen
dem Franziskaner Orden der Observanten in den Klöstern
pfalzweg Kreb und einigen andern Orten gnädigst
vertrauet worden, gnädigste dieselben zu Ihrer
Aufsicht, der Ordens Regel gemäß einrichten, Visitationes
visitationen zur Handhabung guter Ordnung dasselbst
gepflogen und approbiert worden wären, also
Orden nicht mehr, sondern von Ihnen, so viel der
Observanz betrifft, abhangen, und weder äußeren
noch Novizen Meister abberufen werden sollen.

Diese gnädigste Willensmeinung ist den
Franziskanern bei mehreren Gelegenheiten
bekannt gemacht worden, als ob
sie vorsätzlich dagegen handeln wollten, und
zuletzt, wofern sie den Schuldienst ansehen,
endlich wieder zu entladen. Ihnen mehreren Vor-
sorge Vorkehrungen zu benehmen, nehmen wir die Fran-
ziskaner, den und von Pfalzweg Kreb und sechzehn

ob es nicht gefällig seyn wolle, unsere Inquisitionen
zu bestätigen, damit sie keine
Lehrer ohne unsere Wissenschaft abberufen,
noch keine ohne unsere Approbation
ansetzen, und diese, wenn sie einmal
angestellet sind, sich den allgemeinen
Schulverschriften gemäß betragen, und
so viel das Lehramt betrifft, von Ihnen
gar nicht abgegangen sollen. Wir sind
mit hiesigster Unterwerfung

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn d. 15. 9bris
1787.

unterthänigst-treu gehorsamste
Schulcommission.

Hegwald mpr.

Ad mandatum
Rector.

Copia Schreibens an die hiesige Schul Commission
vom Herrn Prälaten München D. D. Neuburg 10ten 9ber 1781.

Wann nun unser Montag als am Anfang des Schuljahrs dann die Knaben die neuen Bücher und Schreibzeug müssen und die Provisores Anicet zum die Zweite Klasse in gymnasio, dieses bemerkstelligen mich der Provisor der zweiten Klasse in meine nämliche Abtheilung

Nachdem habe ich angeordnet, daß die neuen übrigen Provisores nicht die wenigen, denen alten Provisoribus jene diesen Melchior zum die zweite alten des Policarpi einen Cosmas genannt, zum die dritte, und alten des Provisoris Lucian jenen Amadæus zum die zweite Klasse angenommen sind.

Ich habe meinen Fleiß zu sagen, warum das dieses Vorhaben selben mit genaue zu examiniren, weil ich gern nicht gemeldet, daß diese neuen Provisores: den Melchior der alten halben Jahr auch eine Provisor:/ von Vorhaben selben gemeldet sind.